

.....
Bauwerber

.....
Anschrift

.....
PLZ, Ort

An die
Gemeinde

.....
.....

Betritt: Bestätigung nach Fertigstellung der Bodenplatte / des Fundamentes lt. §29(2) TBO

Gemäß § 29 Abs. 2 Tiroler Bauordnung 1998 hat der Bauherr nach der Fertigstellung der Bodenplatte bzw. der Fundamente durch eine hierfür befugten Person oder Stelle den auf Grund der Baubewilligung sich ergebenden Verlauf der äußeren Wandfluchten mittels eines eingemessenen Schnurgerüstes oder auf eine sonstige geeignete Weise zu kennzeichnen und der Behörde eine von der betreffenden Person oder Stelle ausgestellten Bestätigung darüber vorzulegen. **Mit der Ausführung des aufgehenden Mauerwerkes darf erst nach Vorliegen dieser Bestätigung begonnen werden. Die Kennzeichnung darf erst im Zuge der weiteren Bauausführung entsprechend dem Baufortschritt entfernt werden.**

Befugt sind: Bevorzugt Ziviltechniker für Vermessungswesen, ansonsten Ziviltechniker für Bauwesen, Hochbau, u.ä. sowie Baumeister / Zimmermeister, bei Gebäuden, die überwiegend aus Holz bestehen.

Bestätigung

Für das mit Baubescheid vom, Zahl BAU

bewilligte Bauvorhaben wird nachfolgendes der Baubehörde mitgeteilt:

Der sich aufgrund der Baubewilligung ergebende Verlauf der äußeren Wandfluchten wurde nach Fertigstellung der Bodenplatte / des Fundamentes vor Ort gekennzeichnet. Es wird bestätigt, dass die gekennzeichneten äußeren Wandfluchten der Baubewilligung entsprechen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift und Stempel des Befugten